

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschloss in der Sitzung am 06.07.2010 die **Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes für das Gemeindegebiet** durchzuführen.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wurde der Bezirksregierung Köln am 02.11.2015 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) geändert, zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bezirksregierung Köln hat die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 15.01.2016 (Az.: 35.2.11-95-89/15) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wirksam.

Die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal kann nunmehr mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von jedermann im Rathaus der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal - Ludendorf) zu folgenden Zeiten im Fachbereich III/1 –Gemeindeentwicklung:

**dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,**
sowie nach Vereinbarung auch
montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr,

eingesehen werden. Über den Inhalt der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Swisttal wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung das 1. Obergeschoss des Rathauses nicht erreichen können, werden gebeten, unter der Telefonnummer (02255) 309 611 eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu vereinbaren.

Hinweise

I. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Gemeinde Swisttal (Rathausstraße 115, 53913 Swisttal) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Swisttal-Ludendorf, den 09.08.2016
Gemeinde Swisttal

(Kalkbrenner)
Bürgermeisterin